

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/756

KR.Nr. VA 016/2009 (BJD)

Volksauftrag „für eine auftragsgerechte Finanzierung der Behindertentransportdienste“ (10.02.2009) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Das Gesetz für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz vom 27. September 1992 / Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

§ 2 heisst neu:

Geltungsbereich

¹Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Verkehr von Volksschulen und Kindergärten, tätig sind. Es gilt auch für Erbringer von Transportdienstleistungen für Behinderte und Betagte, welche nicht Kollektivtransportmittel wie Bahn und Bus benutzen können.

2. Begründung

Trotz erheblichen Anstrengungen von Bahn, Bus und dem übrigen öffentlichen Verkehr gibt es immer noch behinderte und betagte Mitmenschen, welche auf spezialisierte Transportunternehmen wie Behindertenfahrdienste angewiesen sind, um ihren täglichen Obliegenheiten (Einkäufe, Arbeitsweg, Arzt- und Therapiebesuche, Freizeitgestaltung usw.) nachzukommen. Seit der 4. IV-Revision, bei der sich der Bund von der Finanzierung dieser Dienstleistungen verabschiedete, befinden sich die Leistungserbringer in einem dauernden Überlebenskampf. Dieser ist weder für die betroffenen Fahrgäste, welche im Vergleich zum herkömmlichen öffentlichen Verkehr mit ihren Renten vielfach höhere Fahrpreise bezahlen müssen, noch die bescheiden entlöhnten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die ehrenamtlich tätigen Vereinsfunktionäre länger zumutbar, welche von Monat zu Monat nicht wissen, wie sie Benzin, Löhne und Sozialleistungen bezahlen wollen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat wie auch der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) anerkennen die Notwendigkeit der Finanzierung der Behindertentransportdienste durch Kanton und Gemeinden. Im Übrigen sind wir der Meinung, behinderten- und alterspolitische Fragen in erster Linie im Rahmen einzelner Sektorpolitiken (Verkehrs-, Schulpolitik, Raumplanung) zu behandeln, um keine ausgrenzende Behinderten- bzw. Alterspolitik betreiben zu müssen. Aus dieser Optik erscheint die Integration

der Behindertentransporte in das ÖV-Gesetz grundsätzlich als möglicher Lösungsansatz. Von dieser Leitlinie muss jedoch abgewichen werden, wenn sich integrative Lösungen als unzweckmässig erweisen oder sich bloss mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzen lassen.

Der Betrieb von Behindertentransportdiensten an sich muss schon als Ausnahme dieser integrativen Politik bezeichnet werden, denn auch beim Einsatz von rollstuhlfähigen Fahrzeugen wird es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nie möglich sein, das Angebot des öffentlichen Verkehrs vollumfänglich allen heutigen Nutzern des Behindertentransportangebotes zugänglich zu machen.

Der Betrieb von Behindertentransportdiensten ist demnach nicht Gegenstand der Verkehrs-, sondern der spezifischen Behinderten- bzw. Alterspolitik und somit mit Instrumenten der Sozialgesetzgebung sicherzustellen und zu finanzieren. Diese weist die Zuständigkeit für Behindertenfragen dem Kanton und die Zuständigkeit für Altersfragen den Gemeinden zu.

Auch wenn der Volksauftrag eine generelle Regelung anstrebt, ist doch auf die Praxis und Erfahrungen von INVA Mobil als grösstem Anbieter im Kanton Solothurn abzustellen. Das Nutzerverhältnis bei INVA Mobil von einem Drittel (Menschen mit Behinderungen) zu zwei Dritteln (Personen, welche aufgrund ihres Alters den öffentlichen Verkehr nicht benutzen können) soll gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/242 vom 17. Februar 2009 (Behinderung: INVA Mobil – Betriebsbeitrag 2009 – sowie weiteres Vorgehen 2010 – 2014) massgebend für die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sein. Der Regierungsrat hat im selben Beschluss das Departement des Innern damit beauftragt, ausgehend von einer Beitragsleistung von einem Drittel Kanton und zwei Dritteln Einwohnergemeinden, mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der INVA Mobil Vertragsverhandlungen über eine Leistungsvereinbarung 2010 – 2014 aufzunehmen. Diese Vorgabe erscheint uns weiterhin zielführend.

Die Unterstellung der Behindertentransporte unter das ÖV-Gesetz würde zudem umgekehrt dazu führen, dass in Abweichung von der Zuständigkeitsordnung nach dem Sozialgesetz, die Gesamtheit der Gemeinden 37 % und der Kanton 63 % der Kosten zu tragen hätten. Auch wäre die Integration der Behindertentransporte in den Bereich des öffentlichen Verkehrs, im Gegensatz zum Schülerverkehr, mit keinerlei Synergien bei der Gestaltung des Fahrplanangebots verbunden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau (Dü/ks)

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit

Finanzdepartement

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

INVA Mobil, Grabackerstrasse 6, 4500 Solothurn

Hans Peter Flückiger, Rathausgasse 2, 4500 Solothurn